

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

BPLAN „SCHINDERHÄUSLE 2020“ IN BUßMANNSHAUSEN

Auftraggeber:

Gemeinde Schwendi
Biberacher Straße 1
88477 Schwendi

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg

Schützenstraße 17

88477 Kleinschafhausen

Telefon: 07353-75046-13

Mobil: 0176-24114165

E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de

Internet: www.irg-umweltkonzept.de



November 2020
ergänzt 25.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	5
2	Untersuchungsmethodik	6
2.1	Brutvogelkartierung	6
2.2	Sonstige planungsrelevante Arten.....	7
2.3	Einzelbäume.....	7
3	Ergebnisse.....	8
3.1	Schutzgebiete.....	8
3.2	Vögel	8
3.2.1	Konkret nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet	8
3.2.2	nachgewiesene Vogelarten im 350 m Umfeld – Wirkraum.....	8
3.3	Sonstige Tierarten	10
3.4	Einzelbäume.....	10
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	13
5	Maßnahmen	14
6	Fazit.....	16
7	Literatur	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan, gelb Plangebiet.....	3
Abbildung 2:	Auszug aus dem Bebauungsplan (Ing. Büro Funk).....	4
Abbildung 3:	orange: Untersuchungsraum für Bodenbrüter (Quelle Luftbild: LUBW)	7
Abbildung 4:	Übersicht über das Feldlerchenvorkommen im Untersuchungsraum (Quelle Luftbild: LUBW).....	9
Abbildung 5:	Lage der Maßnahmenfläche für die Feldlerche (Quelle Luftbild: LUBW). 15	

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Gemeinde Schwendi plant die wohnbauliche Entwicklung des Teilorts Bußmannshausen. Durch das Baugebiet „Schinderhäusle“ soll der Nachfrage entsprechend Bauland zur Verfügung gestellt werden.

Der Bebauungsplan mit ca. 2,6 ha ermöglicht in einem Allgemeinen Wohngebiet eine Bebauung von 29 maximal II-geschossigen Einzel- oder Doppelhäusern und 3 Mehrfamilienhäusern.

Die Planfläche ist bereits durch einen seit 1998 rechtskräftigen Bebauungsplan überplant.

Das Plangebiet wird aktuell als Ackerfläche genutzt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.

Die „Artenschutzrechtliche Untersuchung“ ist dabei insbesondere für die Vögel des Plangebietes vorzunehmen.



Abbildung 1: Lageplan, gelb Plangebiet

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

2.1 Brutvogelkartierung

Durch die direkt angrenzende Bebauung im Norden und Osten bestehen bereits Strukturen durch Wohnbebauung, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung der Planfläche und der direkt angrenzenden Feldflur abhalten. Nach Süden schirmt die K7515 und eine Gehölzreihe das Baugebiet von der südlichen Feldflur ab.

Auf Grund der generellen Eignung der angrenzenden Flächen für Offenlandbrüter müssen aufgrund der durch die geplante Bebauung entstehenden Kulissenwirkung, auch die Umgebungsbereiche zur westlichen freien Landschaft hin mit einem Abstand von mindestens 350m einbezogen werden.

Der Untersuchungsbereich (Abbildung 3) wurde bei 3 Begehungen auf vorkommende Brutvögel untersucht.

Die Methodik zur Feldlerchenuntersuchung orientierte sich zu wesentlichen Teilen an den Empfehlungen in Südbeck et al (2005). Der Erfassungszeitraum singender Männchen (Balz) wird hier ab Anfang April empfohlen. Auf Grund der späten Beauftragung konnten die Untersuchungen erst Mitte Mai beginnen.

Termine vormittags: 16.05.2020, 19.05.2020, 13.06.2020

Als Brutverdacht gilt:

- Zweimalig singendes Männchen im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung Anfang April bis Anfang Mai
- Einmalige Feststellung intensiv warnender Altvögel.

Brutnachweis: insbesondere fütternder Altvogel.

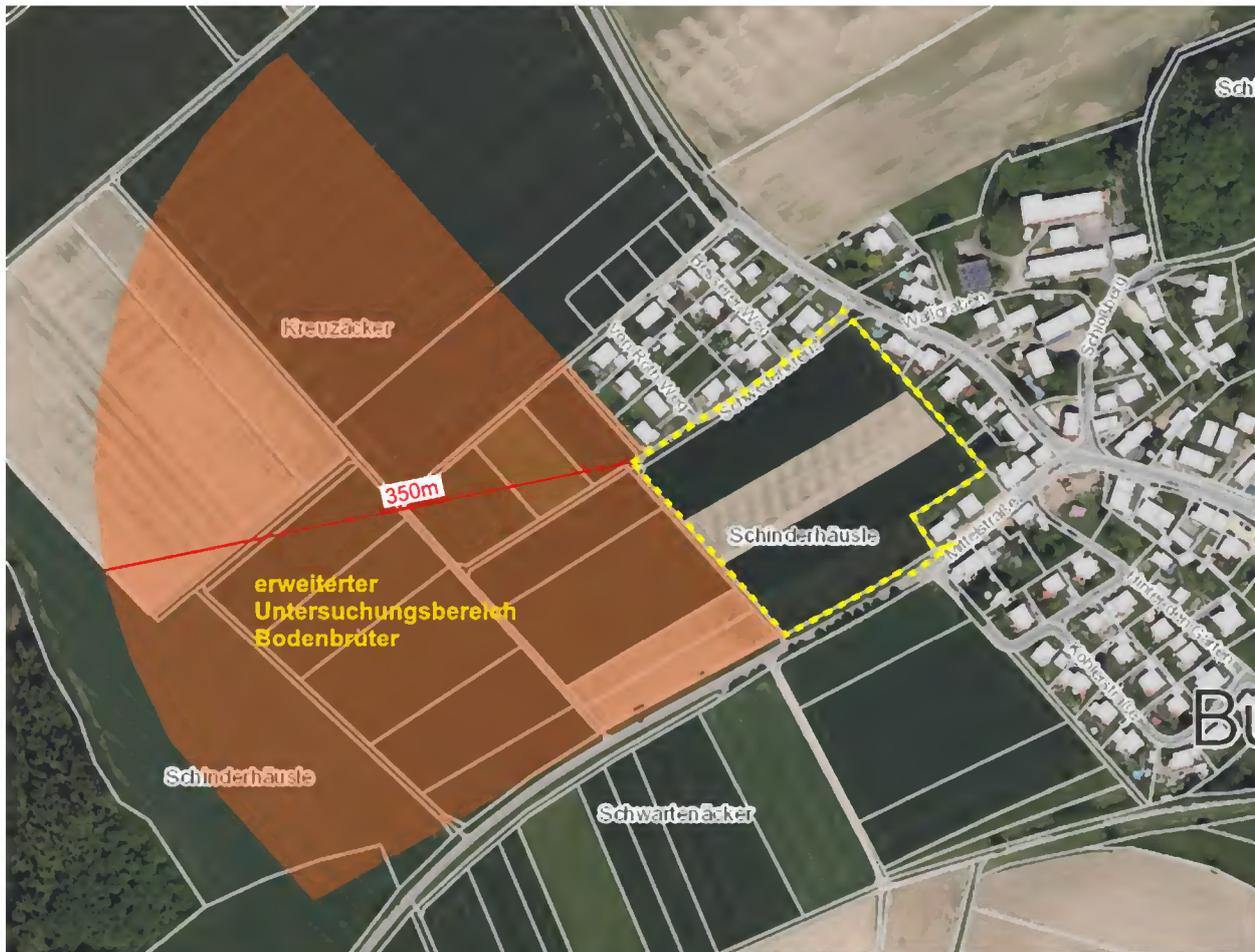


Abbildung 3: orange: Untersuchungsraum für Bodenbrüter (Quelle Luftbild: LUBW)

2.2 Sonstige planungsrelevante Arten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Fledermäuse (Quartiere)) können infolge der fehlenden Habitatstrukturen auf Grund der derzeitigen intensiven Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Fledermausarten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sind in der Dämmerung sicherlich vorhanden – diese nutzen typischerweise auch die Siedlungsbereiche zur Insektenjagd.

2.3 Einzelbäume

Entlang der K7515 befinden sich 5 Einzelbäume.

Der Baumbestand wurde am 13.06.2020 dokumentiert, potentiell wichtige ökologische Strukturen notiert und soweit vom Boden aus möglich, wurden Höhlungen und Spalten mittels Taschenlampe und Endoskop ausgeleuchtet.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

3.2 Vögel

3.2.1 Konkret nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet

Im direkten Planbereich sind keine bodenbrütende Brutvögel festgestellt worden.

Üblicherweise brütet die Feldlerche auf größeren, weitläufigen Ackerfluren.

Durch die angrenzende Bebauung im Osten bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung des Plangebiets abhalten.

Der Kulisseneffekt ist für Straßen und Siedlungen mit 100 m angesetzt (Trautner & Jooss 2008). Nach Oelke (1968) halten Feldlerchen je nach Höhe und Ausdehnung der Vertikalstrukturen einen Abstand von mindestens 60-120 m ein.

Ebenfalls meidet sie die Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen. Als solche sind Bäume, Sträucher (hier: wie im Nordosten angrenzendes Gehölz) oder technische Strukturen zu nennen (JEROMIN 2002).

Dieses Verhalten wurde auch anhand der drei durchgeführten Kartiergänge bestätigt.

3.2.2 nachgewiesene Vogelarten im 350 m Umfeld – Wirkraum

Tabelle 1: Nachgewiesene Brutvögel außerhalb des Geltungsbereichs

Nr.	Art	RL BW	RL D	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Bemerkungen
1.	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	bes. geschützt	2-3 Brutpaare Futter tragende Alttiere und Bodengesang

RL D = Rote Liste Deutschland, RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien:

* = Nicht gefährdet; 0 = Ausgestorben; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; i = Gefährdete wandernde Art; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Art; D = Daten mangelhaft

Die Feldlerche konnte außerhalb des Geltungsbereichs in den angrenzenden Ackerflächen mit 3 Revieren als Brutvogel festgestellt werden (Abbildung 4).

Mindestens 1 Revier befindet sich im Wirkraum des Vorhabens – ca. 80 m westlich des Geltungsbereichs. Für die beiden anderen Brutreviere besteht auf Grund des Abstands zur künftigen Bebauung keine erhebliche Auswirkung.

Das südwestliche Brutvorkommen konnte nicht eindeutig nachgewiesen werden da keine futtertragenden Altvögel beobachtet wurden, jedoch konnten bei jedem Begehungstermin Gesänge vernommen werden. Eine Brut bzw. Brutversuch scheint sehr wahrscheinlich.

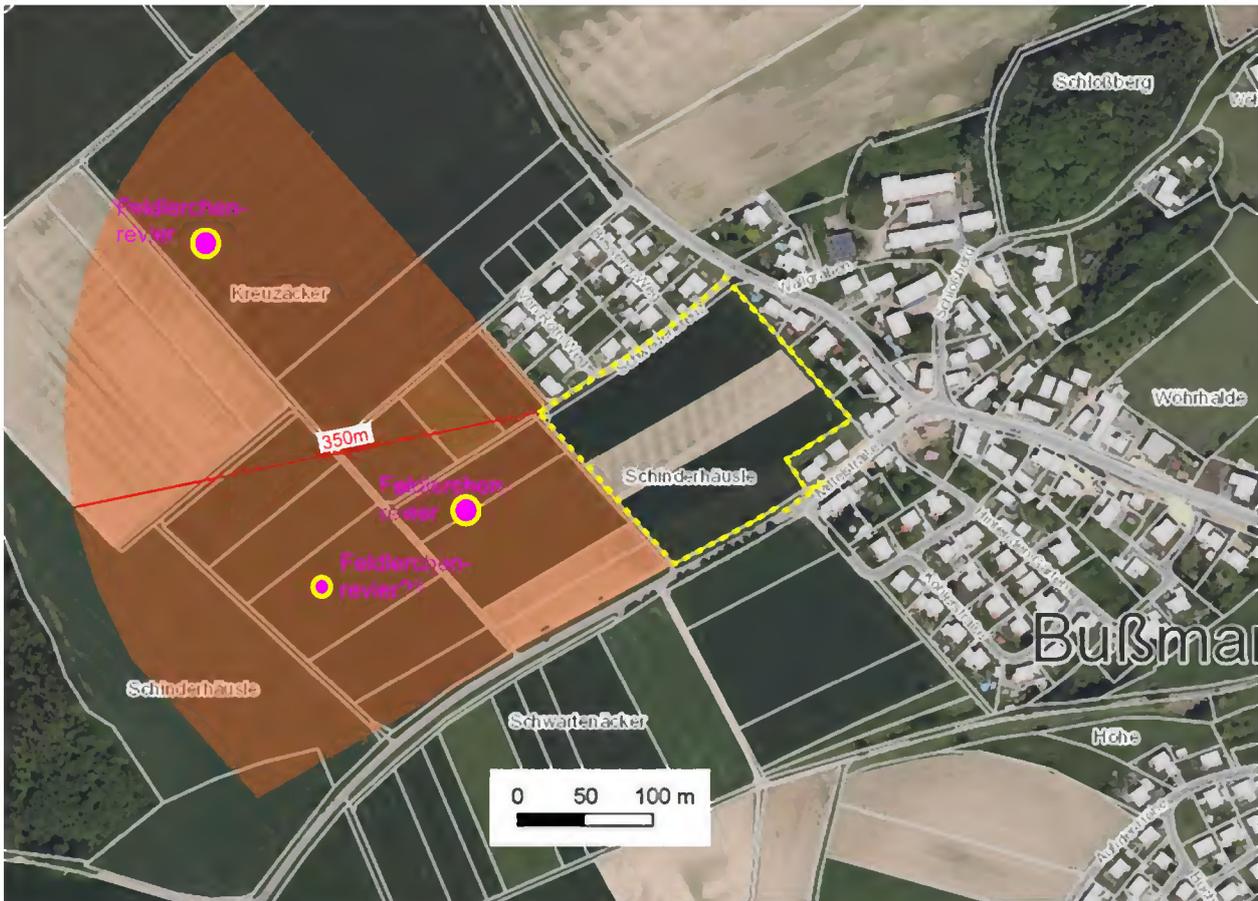


Abbildung 4: Übersicht über das Feldlerchenvorkommen im Untersuchungsraum (Quelle Luftbild: LUBW)

Insgesamt wurden

- 2 Schafstelzen (*Motacilla flava*) (nahrungssuchend),
- mehrere Stare (*Sturnus vulgaris*) (nahrungssuchend),
- 2 Rabenkrähen (*Corvus corone*) (nahrungssuchend),
- 1 Rotmilan (*Milvus milvus*) (mehrfach überfliegend),
- 3 Feldsperlinge (*Passer montanus*) (nahrungssuchend),
- Amsel (*Turdus merula*), nahrungssuchend beobachtet.

3.3 Sonstige Tierarten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung (intensive landwirtschaftliche Nutzung) im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

3.4 Einzelbäume

Bis auf den Apfelbaum sind die Gehölze in einem guten Pflegezustand. Der Apfelbaum weist Spalten, etwas Totholz und Asthöhlungen auf. Brutvögel oder Fledermäuse wurden in den Höhlungen nicht festgestellt. Die Bäume Nr. 1-4 befinden sich an der Straßenböschung außerhalb des Geltungsbereichs.

Tabelle 2: Gehölze entlang der K7515

Nr.	Baumart	BHD (cm)	Bemerkung	Erhaltungszustand	Lage
1	Kugelahorn (<i>Acer sp</i>)	20	Neben dem Feldkreuz, keine relevanten Strukturen, schöne Wuchsform	Sehr gut	Außerhalb des Geltungsbereichs
2	Kugelahorn (<i>Acer sp</i>)	20	Neben dem Feldkreuz, keine relevanten Strukturen, schöne Wuchsform	Sehr gut	Außerhalb des Geltungsbereichs
3	Apfelbaum (<i>Malus spec</i>)	40	Mit Totholzanteil, Asthöhlungen, Stammhöhle, Pilzbefall, keine Fledermäuse oder Brutvögel in Höhlungen	Eingeschränkt vital?	Außerhalb des Geltungsbereichs
4	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	60	keine relevanten Strukturen	Sehr gut	Außerhalb des Geltungsbereichs
5	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	40	keine relevanten Strukturen	Sehr gut	Innerhalb des Geltungsbereichs

Fototafel: Strukturen im Plangebiet

 A photograph showing a large, dark brown plowed field in the foreground. In the middle ground, there is a line of trees and several houses with red roofs. The sky is blue with some light clouds.	<p><u>Plangebiet</u> Blick nach Osten 16.05.2020</p> <p>landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche im Vordergrund</p>
 A photograph showing a dirt road on the left side, leading to a large green field. In the background, there is a village with several houses and a blue sky with light clouds.	<p><u>Plangebiet</u> Blick nach Norden 16.05.2020</p>

	<p><u>Zentrales Plangebiet</u> Blick nach Nordosten 16.05.2020</p>
	<p>Blick nach Osten entlang der Kreisstraße 13.06.2020</p>

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Feldlerche

Es muss von der Aufgabe eines Feldlerchenbrutrevieres ausgegangen werden (worst-case-Annahme), da Feldlerchen in der Regel ca. 100 m Abstand zu Vertikalstrukturen einhalten. Durch die neue Bebauung entstehen neue Vertikalstrukturen in der Landschaft, wodurch ein Verdrängungseffekt zu erwarten ist. Für mindestens ein Brutrevier ist deshalb im räumlich-funktionalen Zusammenhang Ersatz zu schaffen.

Dies soll durch die Anlage einer Buntbrache erfolgen. Hierdurch soll der Lebensraum für Offenlandbrüter hinsichtlich des Nahrungsangebotes (erhöhter Anteil an Ackerwildkräutern und damit verbunden höhere Insektdichte) optimiert werden und das Angebot und Qualität potenziell geeigneter Brutstätten (lichtdurchflutete Äcker mit höheren Bodentemperaturen begünstigen die Brut) erhöht werden.

Auf Buntbracheflächen bieten alte Kulturpflanzen und seltene Wildkräuter während des gesamten Jahres Vorteile für zahlreiche Arten. So entstehen ideale Lebensbedingungen für Insekten, aber auch für Offenlandbrüter. Zahlreiche bis in den Spätherbst blühende Stauden und Wildkräuter sind für Hummeln, Wildbienen, aber auch Honigbienen äußerst attraktiv.

Die Flächen sind durch die Einsaat vor Bodenerosion geschützt.
(Vermeidungsmaßnahmen Kapitel 5).

Auswirkungen des Vorhabens auf die sonstigen nachgewiesenen Vögel

Hinsichtlich des Verbots der Beeinträchtigung der lokalen Population empfehlen TRAUTNER & JOOS (2008), bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Diese Einstufung trifft für alle im Gebiet gefundenen und zu erwartenden Brutvogelarten zu, eine Beeinträchtigung der lokalen Brutvogel-Populationen ist deshalb nicht anzunehmen.

5 Maßnahmen

M1: Anlage einer 2000m² (ca. 60m x 33m) großen mehrjährigen Blühfläche „Buntbrache“ im westlichen Bereich des Flurstücks 108/1 auf der Gemarkung Busmannshausen im Gewann „Kreuzäcker“ (Abbildung 5).

Das Flurstück befindet sich bereits im Besitz der Gemeinde Schwendi – Eine Eignung als Kompensationsfläche ist in unmittelbarer Nähe zum nachgewiesenen Brutstandort der Feldlerche gegeben. Die Positionierung des Brachestreifens entlang der westlichen Flurstücksgrenze wurde so gewählt, dass die Entfernung zum Waldrand mehr als 150 m beträgt.

Ansaat und Pflege: Die Ansaat muss mit regionalem Saatgut erfolgen z.B. Saaten-Zeller: Lebensraum REGIO UG17 - Südliches Alpenvorland „Feldrain und Saum“. Die Einsaat erfolgt mit einer Stärke von 1-2 g/m². Von einer Düngung ist abzusehen, da eine magere, lückige und niederwüchsige Vegetation gefördert werden soll. Pflanzenschutzmitteln dürfen nicht verwendet werden.

Sollte eine Entwicklung der Vegetation entsprechend der Zielsetzung der Maßnahme erkennbar sein, wird die Fläche alle zwei Jahre ab Mitte September und zur Erhöhung des Struktureichtums alternierend mittels eines zeitversetzten Mahdregimes in Teilabschnitten gemäht. Jährlich ist abwechselnd die Hälfte der Fläche ab Mitte September zu mähen, das Mahdgut abzufahren und die gemähte Fläche zu grubbern. Auf diese Weise soll eine lückige Vegetation mit Bodenunebenheiten dauerhaft erhalten werden.

Wichtig ist das Stehenbleiben eines Teils der abgestorbenen oder mehrjährigen Pflanzen über das Winterhalbjahr, um verschiedenen Insekten Überwinterungsmöglichkeiten für deren Eier oder Larven zu bieten.

Die Ansiedlung heimischer Wildkräuter, deren Samen und die sich entwickelnden Insektenbestände, stehen den Offenlandarten als erweitertes Nahrungsangebot zur Verfügung. Das Mahdgut ist zur Erreichung einer Ausmagerung abzutransportieren und einer Verwertung zuzuführen.

Eine Mahd bzw. Befahrung der Buntbrache innerhalb der Brutzeit der Feldlerche von April bis August muss unterbleiben, z. B. darf die Fläche nicht als Vorgewende bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerfläche genutzt werden.



Abbildung 5: Lage der Maßnahmenfläche für die Feldlerche (Quelle Luftbild: LUBW)

M2: private Eingrünung - Naturnahe Eingrünung nach Nordwesten

Innerhalb der privaten Grünflächen am nordwestlichen Rand des Baugebietes ist mindestens eine zweireihige Hecke aus Wildsträuchern zu pflanzen. Zusätzlich ist die Hecke pro Bauplatz durch mindestens einen Laubbaum II. Ordnung zu ergänzen

M3: öffentliche Eingrünung - Naturnahe Eingrünung nach Südosten

Auf der öffentlichen Teilfläche des Lärmschutzwalles ist mindestens eine zweireihige Hecke aus Wildsträuchern zu pflanzen.

6 Fazit

Die Gemeinde Schwendi plant die wohnbauliche Entwicklung des Teilorts Bußmannshausen. Der Bebauungsplan mit ca. 2,6 ha ermöglicht in einem Allgemeinen Wohngebiet eine Bebauung von 29 maximal II-geschossigen Einzel- oder Doppelhäusern und 3 Mehrfamilienhäusern.

Die Planfläche ist bereits durch einen seit 1998 rechtskräftigen Bebauungsplan überplant.

Das Plangebiet wird aktuell als Ackerfläche genutzt.

Für ein Feldlerchenrevier westlich des Eingriffsbereichs kann der vollständiger Funktionserhalt des Reviers, auf Grund der Kulissenwirkung des Vorhabens, nicht gewährleistet werden. Für diese Art ist deshalb im räumlich-funktionalen Zusammenhang Ersatz zu schaffen.

Durch die Anlage eines Buntbrachestreifens auf einer Teilfläche des Flurstücks 108/1 wird die lokale Feldlerchenpopulation ebenso wie andere Offenlandbrüter gefördert und stabilisiert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben bei Einhaltung der in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatschG ausgelöst werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BartSchV) -Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr.11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl. -Nr.: 791 -8-1
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche in der Reproduktionsphase. Bergenhusen.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- OELKE, H. (1968). Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche ? Journal für Ornithologie 109: 25-29.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272